

Empfehlung

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 28.06.2021

Sachbearbeiter/-in: Anke Meyer

Vorlagennummer: III/216/2021

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	01.10.2019
2	Ortschaftsrat Korbetha	nicht öffentlich	25.11.2019
3	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	10.12.2019
4	Ortschaftsrat Korbetha	öffentlich	20.01.2020
5	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	28.07.2020
6	Ortschaftsrat Korbetha	öffentlich	24.08.2020
7	Ortschaftsrat Korbetha	öffentlich	05.10.2020
8	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	06.04.2021
9	Ortschaftsrat Korbetha	öffentlich	07.06.2021
10	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	13.07.2021

Betreff:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B- Plan Nr. 6/12 "Gemeindeacker" der Gemeinde Schkopau OT Korbetha

Empfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 13.07.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6/12 „Gemeindeacker“ sowie die Begründung in der Fassung vom Mai 2021 zu billigen.

Weiterhin soll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr.1 und § 13b BauGB die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Dabei wird der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats während folgender Zeiten im Lichthof der 1. Etage der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau, die Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Bebauungsplans einzusehen und Stellungnahmen abzugeben:

Montags und mittwochs:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 14.00 Uhr
dienstags:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
donnerstags:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
sowie freitags:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr.1 und § 13b BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Das Planungsbüro StadtLandGrün soll beauftragt werden, mit dem vorliegenden Entwurf die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6/12 „Gemeindeacker“ aufzustellen (Beschluss-Nr. GR 34/293/2018). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.09.2019 im Amtsblatt Nr. 37/2019 der Gemeinde Schkopau.

Dem vorliegenden Entwurf sind zahlreiche Vorberatungen im Ortschaftsrat und im Bau- und Planungsausschuss sowie Gespräche mit Anwohnern vorausgegangen. Der nun vorliegende Entwurf stellt sicher, dass sich die neue Bebauung in das vorhandene Ortsbild einfügt. Der vorliegende Entwurf enthält:

- Acht Baufelder, in denen jeweils an der Ost- Seite eine Baulinie festgesetzt wurde, an welcher gebaut werden muss,
- eine Mindestgrundstücksgröße von 800 m²,
- zwei Freihaltebereiche für die notwendige Grundstückserschließung aller acht Baufelder,
- 5 m Abstand zwischen der südlichen Baugrenze und der bestehenden Dorfstraße,
- eine „Sperrlinie“ zur Sicherstellung, dass der Bereich zur Dorfstraße ohne Ein- und Ausfahrten ausgebildet wird,
- auf der Fläche südlich der „Perlenschnur“ darf maximal eingeschossig gebaut werden,
- auf der Fläche nördlich der „Perlenschnur“ darf maximal zweigeschossig gebaut werden.

Da der Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt wird, ist nur ein einstufiges Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die öffentliche Auslegung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die Auslegung informiert.

Die Kosten für das Aufstellungsverfahren werden von dem Investor refinanziert.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr: 2021

Haushaltsstelle: 511000.54315000

Betrag in Euro: 2.206,26 €

einmalig jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
- stehen nicht zur Verfügung
- bereits im Jahr 2019 refinanziert:
- Haushaltsstelle: 511000.44880000

Anlagenverzeichnis:

- B- Plan Nr. 6/12 - Planzeichnung i.d.F.v. Mai 2021
- B- Plan Nr. 6/12 - Begründung i.d.F.v. Mai 2021
- Anlage 1: Zauneidechsenuntersuchung 6/12, September 2019 (*Versand erfolgte bereits zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 01.10.2019*)
- Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 6/12, September 2019 (*Versand erfolgte bereits zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 01.10.2019*)